



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell - Sele vom 18.12.2018, Zahl 811-0/2018/ew, mit der Kanalanschlussbeiträge ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung).

Gemäß der §§ 11 bis 14 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz - K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet.

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2018, Zahl 811-0/2018/ew festgelegten Kanalisationsbereich.

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit Euro 2.543,55 inkl. MWSt.

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung des Kanalanschlussbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Flächen verpflichtet.

(2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalanschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

